

Abteilung Gemeinden
Zivilstandsaufsicht Kanton Nidwalden
Bundesplatz 14
6002 Luzern
Telefon 041 228 64 83
zw.gemeinden@lu.ch

**Gesuch um Bekanntgabe von Personenstandsdaten aus den
Zivilstandsregistern des Kantons Nidwalden**
Art. 60 der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2)

Personalien GesuchstellerIn

Name

Vorname

Geburtsdatum

Heimatort

Name Vater

Name Mutter (inkl. Ledigname)

Adresse/PLZ Wohnort

Tel.-Nr.

E-Mail

Ich wurde adoptiert ja nein weiss nicht

Genauere Angaben der bereits bekannten Daten und der gesuchten Daten über die Person(en), deren Daten eingesehen werden wollen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Bedingungen in Verbindung mit der Bewilligung:

1. Die Bekanntgabe von Personenstandsdaten aus den Zivilstandsregistern hat sich auf jene Registereintragungen zu beschränken, die unmittelbar der Forschungsarbeit dienen. **Die Bekanntgabe endet an den Daten lebender Personen.** Die Bewilligung ist **nicht übertragbar**.
2. Bei bekannten, lebenden Personen darf nur soweit Auskunft erteilt werden, als dies zur Kontaktaufnahme mit ihnen erforderlich ist. Alle weiteren **Angaben über lebende Personen sind bei diesen direkt zu erheben**. Die so von lebenden Personen erhaltenen Angaben darf die forschende Person **nicht ohne Einwilligung** der betroffenen Familienangehörigen **veröffentlichen** und auch sonst niemandem zugänglich machen, der nicht zur Familie gehört.
3. Die forschende Person übernimmt die **Schweigepflicht** in Bezug auf Tatsachen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind und an deren Geheimhaltung Beteiligte oder Angehörige ein Interesse haben.
4. Gelöschte oder gestrichene Eintragungen in den Zivilstandsregistern sowie der bei neu-rechtlich adoptierten Kindern in den Familienregistern unter den Namen in Klammern ein-getragene Vermerk „adoptiert“ gelten für Forschende als nicht existent (Art. 268b ZGB).
5. **Das Bekanntgeben von Geburtszeiten** von noch lebenden Personen ist unzulässig (Entscheid Bundesamt für Justiz vom 24. August 1988).
6. Die Bekanntgabe von Personenstandsdaten aus den Zivilstandsregistern ist gemäss Ver-ordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) **gebühren-pflichtig**. Die Form der Bekanntgabe richtet sich nach Art. 47 - 47b ZStV i.V.m. Art. 92b Abs. 1 ZStV.

Zusätzlich wird für die Bewilligung des vorliegenden Gesuchs eine Gebühr von Fr. 100.00 erhoben (Anhang 2 I Ziff. 5 ZStGV). Die Bewilligung ist 3 Jahre gültig.

7. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Auflagen verfügen.
8. Dem Gesuch ist eine **Kopie des Passes oder der Identitätskarte** beizulegen.

Ich erkläre, von den obgenannten Bedingungen Kenntnis genommen zu haben.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Das Gesuch ist einzureichen an:

Abteilung Gemeinden
Zivilstandsaufsicht Kanton Nidwalden
Bundesplatz 14
6002 Luzern

Beilagen

- Kopie Pass oder Identitätskarte
- Kopie eines allfälligen Auftrages oder einer allfälligen Vollmacht
- Kopie der Bewilligung eines anderen Kantons
- Frühere Bewilligung vom Kanton Nidwalden
- Weitere sachdienliche Belege zur Begründung des Gesuches